



Stiftung Alterssiedlung Grenchen

Alterszentrum Kastels

Alterszentrum am Weinberg

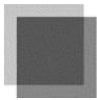
Alterswohnungen

Taxordnung

Alterszentrum Kastels

Alterszentrum am Weinberg

Gültig ab 01.01.2022



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Pensionstaxe	3
1.2	Pflegestufen	3
1.3	Mittel und Gegenstände (MiGel)	4
1.4	Rechnungsstellung	4
2	Steuern bei Eintritt	4
2.1	Abklärungspauschale/Eintrittspauschale	4
2.2	Steuere bei Annullierung	4
3	Steuern während des Aufenthaltes	5
3.1	Einerzimmer	5
3.2	Doppelzimmer	5
3.3	Ermässigung bei Abwesenheit	5
3.4	Im Heimtarif enthaltene Leistungen	6
3.5	Im Heimtarif NICHT enthaltene Leistungen	6
3.6	Tarife unserer Zusatzleistungen	7
4	Steuere bei Austritt/Todesfall	7
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Anpassung der Steuern	7
5.2	Verbindlichkeit	7
5.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7

1 Grundlagen

Gemäss § 52 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat die generellen Höchsttaxen für anerkannte Institutionen der Langzeitpflege jährlich fest.

Die Taxen 2022 wurden gestützt auf den Rechnungsabschluss 2020 sowie die Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken durch den Kanton festgesetzt.

Die Taxordnung findet bei allen Bewohnenden der Stiftung Alterssiedlung Grenchen Anwendung.

Ausserkantonalen Bewohnenden wird ein allfälliger Defizitbeitrag, der aus einer Kürzung des Beitrages der öffentlichen Hand entsteht, direkt in Rechnung gestellt.

Unter dem Begriff Bewohnende sind auch Kurzaufenthalter eingeschlossen.

1.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe setzt sich aus der Hotellerie-, der Investitions- und der Ausbildungs-Pauschale zusammen und wird nach den Weisungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn und in Anlehnung an das KVG festgelegt. Je nach Zimmertyp variiert der Zimmerpreis.

1.2 Pflegestufen

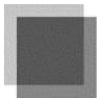
Die Grundlage der Taxgestaltung für Pflege und Betreuung bildet das RAI/RUG-System, welches sich aus 12 Pflegeaufwandgruppen zusammensetzt:

Stufe (CH-Index)	Original-RUG's
1-a	PA0
2-b	PA1
3-c	BA1, PA2
4-d	BA2, IA1
5-e	CA1, PB1, PB2
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA
10-j	PE2, RLB
11-k	CC2, SE2, SSB
12-l	RMC, SE3, SSC

Nach 14 Aufenthaltstagen wird die Pflegeeinstufung festgelegt und damit die gültige Aufenthaltstaxe berechnet. Der Ausweis für Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe wird dem Zahler abgegeben. Eine Kopie wird direkt der AHV-Zweigstelle zugestellt.

Die Pflegeaufwandgruppen werden periodisch überprüft und wenn nötig angepasst. Die Krankenkasse übernimmt den grössten Teil der Pflegekosten.

Dem Bewohnenden resp. dessen Vertretern werden auf Anfrage hin Einblick in die Pflegeeinstufung resp. die Taxabrechnung gewährt.



1.3 Mittel und Gegenstände (MiGeL)

Am 1. Oktober 2021 ist die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) betreffend Vergütung des Pflegematerials in Kraft getreten. Alters- und Pflegeheime können seither Pflegematerialien, die in der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) einer Position zugeordnet werden können, direkt mit den Krankenversicherern abrechnen.

Den Bewohnenden werden standardmässige Pflegemobilien (Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen etc.) zur Verfügung gestellt. Sonderanfertigungen (Extra-Grössen) von Pflegemobilien werden separat in Rechnung gestellt. Nimmt ein Bewohnender beim Eintritt einen extern gemieteten Rollstuhl mit in das Alterszentrum, so trägt er oder sie die Mietkosten weiterhin selber. Gleiches gilt, wenn ein individuell angefertigter Rollstuhl beschafft werden muss.

Neben der Miete besteht auch die Möglichkeit einen persönlichen Rollstuhl zu kaufen. Dies muss vom Bewohnenden resp. den Angehörigen veranlasst und bezahlt werden.

1.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf jedes Kalendermonats. Die Rechnung muss innerhalb von 10 Tagen beglichen werden.

2 Taxen bei Eintritt

2.1 Abklärungspauschale/Eintrittspauschale

Bei einem geplanten Eintritt wird eine einmalige Pauschale von Fr. 500.- fällig. Diese beinhaltet sämtliche Abklärungsarbeiten, Eintrittsvorbereitungen sowie die ersten 100 Kleiderbeschriftungen.

2.2 Taxe bei Annullierung

Bei einer Annullierung des Vertrages ist die Hotellerie-Taxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder spätestens bis Ablauf des ordentlichen Kündigungstermins geschuldet.

3 Taxen während des Aufenthaltes

3.1 Einerzimmer

Stufe	Tarif Hotellerie pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Bewohnende pro Tag in Fr.	Total Kosten Bewohnende pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Krankenkasse pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Gemeinde pro Tag in Fr.	Gesamttaxe
1	145.00	2.65	147.65	9.60	0.00	157.25
2	145.00	15.65	160.65	19.20	0.00	179.85
3	145.00	23.04	168.04	28.80	0.00	196.84
4	145.00	23.04	168.04	38.40	23.20	229.64
5	145.00	23.04	168.04	48.00	37.35	253.39
6	145.00	23.04	168.04	57.60	51.45	277.09
7	145.00	23.04	168.04	67.20	65.55	300.79
8	145.00	23.04	168.04	76.80	79.65	324.49
9	145.00	23.04	168.04	86.40	93.75	348.19
10	145.00	23.04	168.04	96.00	107.90	371.94
11	145.00	23.04	168.04	105.60	122.00	395.64
12	145.00	23.04	168.04	115.20	136.10	419.34

3.2 Doppelzimmer

Stufe	Tarif Hotellerie pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Bewohnende pro Tag in Fr.	Total Kosten Bewohnende pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Krankenkasse pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Gemeinde pro Tag in Fr.	Gesamttaxe pro Tag in Fr.
1	140.00	2.65	142.65	9.60	0.00	152.25
2	140.00	15.65	155.65	19.20	0.00	174.85
3	140.00	23.04	163.04	28.80	0.00	191.84
4	140.00	23.04	163.04	38.40	23.20	224.64
5	140.00	23.04	163.04	48.00	37.35	248.39
6	140.00	23.04	163.04	57.60	51.45	272.09
7	140.00	23.04	163.04	67.20	65.55	295.79
8	140.00	23.04	163.04	76.80	79.65	319.49
9	140.00	23.04	163.04	86.40	93.75	343.19
10	140.00	23.04	163.04	96.00	107.90	366.94
11	140.00	23.04	163.04	105.60	122.00	390.64
12	140.00	23.04	163.04	115.20	136.10	414.34

Mit diesen Tarifen sind alle Leistungen abgegolten, die im Leistungsausweis Hotellerie-Taxe als enthaltene Leistungen aufgeführt sind.

Kann das Total der „Kosten Bewohnende“ nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

3.3 Ermässigung bei Abwesenheit

Bei Absenzen wird den Bewohnenden ab dem 6. Abwesenheitstag eine Ermässigung von Fr. 12.- von der Hotellerie-Taxe zugestanden. Der Abreisetag und der Tag der Rückkehr gelten als Anwesenheitstag.

3.4 Im Heimtarif enthalte Leistungen

- Unterkunft (Zimmer mit Pflegebett, Nachttisch und Notrufanlage)
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werk- und Bastelgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

3.5 Im Heimtarif NICHT enthalte Leistungen

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Coiffeur
- Fusspflege/Pediküre bei Bewohnenden
- TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Gebühren)
- Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen und Flickarbeiten von persönlichem Eigentum (ab 1/4 Std. Aufwand)
- Allgemeine Fernsender-Einstellung (Neu-BW oder Umstellung Netz)
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen sowie deren Beschriftung
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Cafeteria Bezüge
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen der Bewohnenden
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen (bspw. Material für persönliche Hobbies)
- Alle Transporte, Besorgungen und Begleitedienstleistungen. Diese werden nur in vereinbarten Ausnahmesituationen/Notfällen angeboten.
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall

3.6 Tarife unserer Zusatzleistungen

Der Stundenansatz für alle im Heimtarif nicht enthalten Leistungen (siehe Punkt 3.5) beträgt Fr. 70.00 pro Stunde und je Mitarbeiter.

Dienstleistung / Produkt	Taxe in Fr.	
TV Anschluss	16.00 pro Monat	
Telefon Anschluss In-/Ausland inkl. Gespräche ¹ und W-Lan	27.00 pro Monat (Inland)	35.00 pro Monat (Ausland)
Miete TV	15.00 pro Monat	
Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer	10.00 pro Mahlzeit	
Nämele von Kleidungsstücken	1.00 pro Stück (die ersten 100 sind in der Abklärungspauschale enthalten)	
Weiterleitung Post an Bezugsperson	5.- pro Versand	

¹ Anrufe auf kostenpflichtige Service- und Business-Nummern (z.B. 0869x, 0878x, 18xy, 084x, 090x) sind ausgenommen

Bei Tarifen, die nicht über den Stundenansatz verrechnet werden können, wird der effektiv anfallende Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Taxe bei Austritt/Todesfall

Bei Austritt und im Todesfall ist eine Austrittspauschale von CHF 500.- zu entrichten.

Die Hotellerie-Taxe wird im Todesfall bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch für maximal 30 Tage nach dem Ableben des Bewohnenden, in Rechnung gestellt.

Bei Kündigung ist die Hotellerie-Taxe bis Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Anpassung der Taxen

Die Stiftung Alterssiedlung Grenchen ist berechtigt, die Taxordnung – mit Ausnahme der vom Regierungsrat beschlossenen aktuell geltenden Höchsttaxen – den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Beginn eines Kalendermonats in Kraft treten.

5.2 Verbindlichkeit

Diese Taxordnung gilt als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

5.3 Anwendbares Recht und Gerichtstand

Rekurse sind bei der Geschäftsleitung einzureichen. Deren Entschiede können beim Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn angefochten werden.